



## Das Veterinäramt Erlangen-Höchstadt informiert:

# Haltung von Schweinen

(Minipigs, die nicht zur Zucht oder Mast gehalten werden, sind hiervon ausgenommen)

### Maßgebliche Bestimmungen bei der Freilandhaltung von Schweinen

#### I. Allgemeine Auflagen

1. Eine durch die Abteilung Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erteilte Genehmigung beschränkt sich entsprechend den Angaben des Antrags auf die Haltung von Schweinen auf die in den Lageplänen genannten Flächen.
2. Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
  - 2.1 die in der Genehmigung verfügbaren maßgeblichen baulichen und betriebsorganisatorischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - 2.2 nach behördlicher Aufforderung zur Abstellung von Mängeln diese bei angemessener Fristsetzung nicht behoben worden sind,
  - 2.3 auch durch Anordnung zusätzlicher tierseuchenrechtlicher Maßnahmen ein erhöhtes Risiko der Einschleppung sowie direkten oder indirekten Verbreitung von Tierseuchenerregern innerhalb des Betriebes oder in andere Bestände nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt zusätzlicher weiterer Auflagen bei entsprechender Änderung der tierseuchenhygienischen Situation erteilt.
4. Alle geplanten wesentlichen Änderungen der in der Genehmigung festgehaltenen Sachverhalte (bautechnische Änderungen, Verlegung von Flächen, Haltung von Zuchttieren, Erhöhungen der Tierzahl) sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Abteilung Veterinäramt und Verbraucherschutz, vorher rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Andere Rechtsbereiche wie Bau- und Wasserecht bleiben von der erteilten Genehmigung unberührt.

#### II. Auflagen zur Freilandhaltung

1. Bauliche Voraussetzungen / Betriebsorganisation:
  - 1.1 Die Freilandhaltung ist einschließlich aller Nebengebäude und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung der Schweine im Abstand von mindestens 2 Metern doppelt einzufrieden, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann, und das Entweichen von Tieren sicher verhindert wird. Der Außenzaun muss mindestens 1,50 Meter hoch sein, ist im unteren Drittel als Wildzaun auszuführen und gegen Unterwühlen zu sichern. Beim Innenzaun ist die Verwendung von Elektrozaundraht zulässig.
  - 1.2 Alle Einzäunungen sind im Rahmen betriebseigener Kontrollen regelmäßig zu inspizieren und ggf. umgehend in Stand zu setzen.
  - 1.3 Die Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt und gegen unbefugtes Befahren zu sichern.
  - 1.4 Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht sein.

1.5 Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass die Haltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit ihm und nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.

1.6 Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen verfügen, die bei Absonderung innerhalb der Freilandhaltung den Auflagen von Ziffer II.1.1 genügen muss. Beim Betreten ist gesonderte und separat von anderer Kleidung gelagerte Schutzkleidung zu verwenden, die unmittelbar nach Verlassen der Absonderung unschädlich zu beseitigen ist. Im Übrigen ist Ziffer II.1.5 zu beachten.

1.7 Der Betrieb muss über Vorrichtungen verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; diese müssen jederzeit einsatzbereit sein und sind leicht zugänglich im Betrieb zu lagern. Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Mittel zu verwenden.

1.8 Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden, über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter und Einstreu und mindestens über einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen (gesichert gegen unbefugten Zugriff, Schadnager und das Auslaufen von Flüssigkeiten, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, mit Abfluss in die Kanalisation oder einen Auffangbehälter).

1.9 Die Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind so aufzustellen, dass ihre Abholung durch Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich ist.

2. Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass

2.1 die Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können,

2.2 Einstreu wenigstens durch einen Wildzaun vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert ist,

2.3 in das nach Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle eingetragen wird.

3. Reinigung und Desinfektion:

3.1 Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Mittel zu verwenden.

3.2 Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

3.3 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

3.4 Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass Behälter oder sonstige Einrichtungen zum Aufbewahren verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden und Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; Einwegschutzkleidung ist nach ihrem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

3.5 Dung ist sicher vor Wildschweinen geschützt zu lagern.

3.6 Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos mittels Abfluss in die Kanalisation oder einen regelmäßig zu leerenden Auffangbehälter zu entsorgen.

### III. Weitere tierseuchenrechtliche Auflagen

1. Im Rahmen betriebseigener Kontrollen sind alle im Bestand vorgenommenen Ein- und Ausstellungen durch den Tierhalter zu kontrollieren.
2. Ein Bestandsbesuch durch einen Tierarzt mit entsprechendem Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit ist mindestens zweimal im Jahr oder einmal pro Mastdurchgang vorzunehmen und im Bestandsregister zu dokumentieren. Insbesondere bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C und ungeklärten Todesfällen ist unverzüglich der Tierarzt hinzuzuziehen.
3. Der Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt (jährliche Kontrollen).

### IV. Auflagen bezüglich der Unterbringung in mobilen Hütten, Besatzdichte von Flächen und zur Überwachung, Fütterung und Pflege

1. Unterbringung in den Hütten
  - 1.1 Die mobilen Hütten müssen nach ihrer Bauweise, ihrem Material und der technischen Ausstattung so beschaffen sein, dass von ihnen keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Schweine ausgehen.
  - 1.2 Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine rutschfest und trittsicher sein.
  - 1.3 Der Boden muss im Liegebereich so beschaffen sein, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere dass er trocken ist, und eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch Wärmeableitung vermieden wird.
  - 1.4 Kot und Harn sind regelmäßig zu entfernen.
  - 1.5 Die Schweine müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
  - 1.6 Folgende Mindestflächenmaße sind einzuhalten bei

Absatzferkeln:

| Durchschnittsgewicht in kg | Bodenfläche in m <sup>2</sup> /Tier |
|----------------------------|-------------------------------------|
| über 5 bis 10              | 0,15                                |
| über 10 bis 20             | 0,20                                |
| über 20                    | 0,35                                |

Zuchtläufern oder Mastschweinen:

| Durchschnittsgewicht in kg | Bodenfläche in m <sup>2</sup> /Tier |
|----------------------------|-------------------------------------|
| über 30 bis 50             | 0,40                                |
| über 50 bis 85             | 0,55                                |
| über 85 bis 110            | 0,65                                |
| ab 110                     | 1,00                                |

| Jungsauen,<br>Sauen und<br>Ebern: | Bodenfläche in m <sup>2</sup> /Tier  |                                      |  |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
|                                   | bei bis zu 5 Tieren in<br>der Gruppe | bei 6 bis 39 Tieren in<br>der Gruppe | bei 40 oder mehr Tieren in<br>der Gruppe |
| je Jungsau                        | 1,85                                 | 1,65                                 | 1,50                                     |
| je Sau                            | 2,500                                | 2,25                                 | 2,05                                     |
| je Eber                           | ab einem Alter von 24 Monaten: 6,00  |                                      |  |

2. Es muss sichergestellt sein, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Schweine mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Schweine zu ergreifen. Soweit notwendig, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine mit Futter und jederzeit zugänglichem Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

### Hinweise zu tierseuchen- und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen

1. Jeder Halter von Schweinen ist verpflichtet, ein Bestandsregister ergänzt um die Anzahl von Todesfällen zu führen (vgl. Ziffer II.2.3).
2. Schweine dürfen nur ordnungsgemäß gekennzeichnet abgegeben und übernommen werden. Ihre Übernahme muss innerhalb von sieben Tagen dem LKV gemeldet werden.
3. Bis zum 15.01. eines jeden Jahres muss eine Stichtagsmeldung beim LKV erfolgen.
4. Schweine sind tierseuchenkassenpflichtig.
5. Der Halter von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist verpflichtet ein Bestandsbuch zu führen und die zugehörigen tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege aufzubewahren.

Die Rechtsgrundlage für die Auflagen der Ziffern I.2, I.3 und I.5 ist § 4 Abs. 3 i. V. m. den Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) bezüglich § 4 (Nummern 1, 2, 4 und 5).

Die Rechtsgrundlage für die Ziffern II.1 bis II.3.6 ist § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 und den Ausführungshinweisen zu Anlage 4 der SchHaltHygV.

Rechtsgrundlage der Ziffer III.1 ist § 6 Satz 2, der Ziffer III.2 § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 und der Ziffer III.3 der § 10 der SchHaltHygV.

Die unter den Ziffern IV.1.1 bis IV.1.5 und IV.2 genannten Auflagen basieren auf den Nummern 1 und 2 des § 2 des Tierschutzgesetzes und die Ziffer IV.1.6 auf den §§ 20 Satz 1, 23 Abs. 2 Nr. 2, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Rechtsgrundlage für die Nummern 1 bis 3 unter den Hinweisen sind die §§ 42 Abs. 1, 39 Abs. 1, 40 und 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Viehverkehrsverordnung sowie für die Nr. 4 der § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse und für die Nr. 5 der § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinäramt gerne zur Verfügung.